



VALENDAS

I m p u l s

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Valendas Impuls** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Valendas in der Gemeinde Safiental.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein setzt sich für eine nachhaltige Dorfentwicklung ein. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung und Pflege des Ortsbildes mit seinen schützens- und erhaltenswerten Bauten und Freiräumen, die Erhaltung bestehender Infrastrukturen wie z.B. Laden, Restaurant, etc., und die Förderung kultureller und touristischer Angebote. Er sensibilisiert die Dorfbevölkerung für die Einmaligkeit des Dorfes Valendas und der Fraktionen Brün, Carrera, Dutjen und Turisch, mit ihren Besonderheiten. Der Verein verwaltet die vereinseigenen Liegenschaften Pfisteri, Jooshuus, pflegt die Ausstellung im Jooshuus und organisiert soweit nötig externe Finanzhilfe. Er initiiert Projekte und andere geeignete Massnahmen, die dem Vereinszweck entsprechen, und versucht diese zusammen mit der Bevölkerung und anderen Institutionen umzusetzen.

Art. 3 Mitglieder

Der Verein ist offen für natürliche und juristische Personen, die sich zur Einhaltung der Statuten, sowie zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichten. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Vereinsversammlung.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch schriftliche Kündigung des Mitglieds, die jederzeit möglich ist.
- wegen Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags trotz Mahnung.
- wegen Todesfall.
- nach einem Ausschluss aus wichtigen Gründen, der durch den Vorstand ausgesprochen und durch die Vereinsversammlung genehmigt wurde, wobei der/die Betroffene vorher mit eingeschriebenem Brief zur Stellungnahme eingeladen worden ist.
- Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 5 Gönner

Als Gönner des Vereins gelten Personen, welche jährlich einen freiwilligen Beitrag in mindestens der Höhe des Mitgliederbeitrags an den Verein bezahlen. Gönner haben kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Aufsicht über die Tätigkeit der Organe
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Mitglieder oder wird im ordentlichen Publikationsorgan (Amtsblatt) der Gemeinde Safiental unter Valendas publiziert.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens dem Präsidium, Aktuar/-in, Kassier/-in. Diese werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium besetzt und gewählt werden.

Es können bei Bedarf mehr Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und teilt die Ressorts gemäss Art. 8 Abs. 1 den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu.

Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Beschlussfassung des Vorstands 1 Stimme.

Der Vorstand besorgt die ihm übertragenen Aufgaben als Kollegialgremium.

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und behandelt alle Geschäfte, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen. Jede Arbeitsgruppe ist mit beratender Stimme durch eine Person im Vorstand vertreten.

Präsidium, Kassier/-in und Aktuar/-in unterzeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/-innen. Sie kontrollieren die Geschäftsführung, die Verwendung der Mittel und die Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

Die Kontrollstelle kann auch einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

Art. 10 Finanzen

Vereinseinnahmen sind die Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Zuwendungen, Erträge und öffentliche Gelder.

Art. 11 Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen seines Vermögens, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins

Für eine Statutenänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung geht der Liquidationsüberschuss an die Stiftung Valendas Impuls zur Verwendung im Sinne des Zwecks des Vereins laut Art. 2 der Statuten.

Art. 13 Weitere Bestimmungen

Für alles Nichtgeregelte gilt das ZGB und das OR.

Die vorliegenden Statuten wurden am 29. März 2025 von der Vereinsversammlung des Vereins in Valendas genehmigt.

Das Präsidium:

Der Aktuar:

.....

Christian Läng

.....

Regula Ragettli

.....

Martin Ammann